

B-Plan Nr. 112 „Feuerwehrhaus“ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Reinbek
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Hamburger Straße 5-7
21465 Reinbek

Verfasser:

Andresen | Landschaftsarchitekten
Glockengießerstraße 62
23552 Lübeck
Fon: 0451 / 70 75 86 27
Fax: 0451 / 70 75 86 29

in Zusammenarbeit mit:

Dipl. Biol. Karsten Lutz
Bebelallee 55d
22297 Hamburg
Fon: 040 / 540 76 11

Bearbeiter:

Sabine Andresen, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

erstellt:

Lübeck, den 27.06.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung und Planungsanlass	1
2	Untersuchungsrahmen	2
3	Auswertung von übergeordneten landschaftsplanerischen Fachplänen	3
4	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	3
4.1	Nutzungen	3
4.2	Boden und Wasser	4
4.3	Biotoptypen/Vegetation	4
4.4	Fauna	11
4.4.1	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	11
4.4.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	11
4.4.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	11
4.4.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.....	12
4.4.2.3	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse.....	13
4.4.3	Potenziell vorhandene Brutvögel.....	13
4.4.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhang IV	15
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	16
5.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser	17
5.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	18
5.2.1	Wirkungen auf Vögel.....	18
5.2.2	Wirkungen auf Fledermäuse	19
5.2.3	Wirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild.....	19
6	Artenschutzprüfung	20
6.1	Zu berücksichtigende Arten.....	20
6.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	20
6.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	21
6.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	22
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	23

8	Zusammenfassung	23
9	Anhang	24
9.1	Literaturverzeichnis	24
9.2	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)	24

ABBILDUNGSSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (Luftbild aus Google-Earth™)	1
Abbildung 2:	Landschaftsplan der Stadt Reinbek	3
Abbildung 3:	Knickabschnitt Ost (Vermessung)	5
Abbildung 4:	Foto Knickabschnitt Ost (Vorfeld Grundschule)	5
Abbildung 5:	Knickabschnitt Mitte (Vermessung)	6
Abbildung 6:	Bushaltestelle im mittleren Knickabschnitt	7
Abbildung 7:	mittlerer Knickabschnitt mit ortsbildprägender Eiche	7
Abbildung 8:	Knickabschnitt West (Vermessung)	7
Abbildung 9:	westlicher Knickabschnitt mit großen Eichen	8
Abbildung 10:	Grandplatz	9
Abbildung 11:	Baumreihe zwischen Grandplatz und Parkplatz	9
Abbildung 12:	Lageplan Feuerwehrgerätehaus	16
Abbildung 13:	Lageplan verlegte Haltestelle und Busspur (SBI)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bäume im östlichen Knickabschnitt	5
Tabelle 2:	Bäume im mittleren Knickabschnitt	6
Tabelle 3:	Bäume im westlichen Knickabschnitt	8
Tabelle 4:	Bewertung der Biotoptypen	10
Tabelle 5:	Artenliste der potenziellen Vogelarten	14

1 Einleitung und Planungsanlass

Die Stadt Reinbek plant am Mühlenredder den Neubau einer Feuerwache für die freiwillige Feuerwehr. Die planungsrechtliche Grundlage wird über den B-Plan 112 geschaffen. Das neue Feuerwehrgebäude mit den zugehörigen Nebenanlagen wird auf einem derzeit als Sportplatz genutzten Gelände errichtet. Nördlich und östlich grenzen verschiedene Schulen an, westlich weitere Sportflächen.

Da die veränderte Flächennutzung auch Auswirkungen auf den angrenzenden Straßenraum des Mühlenredders hat (Umverlegung Haltestelle und Lichtsignalanlagen), liegt dieser mit im Geltungsbereich des B-Plans.

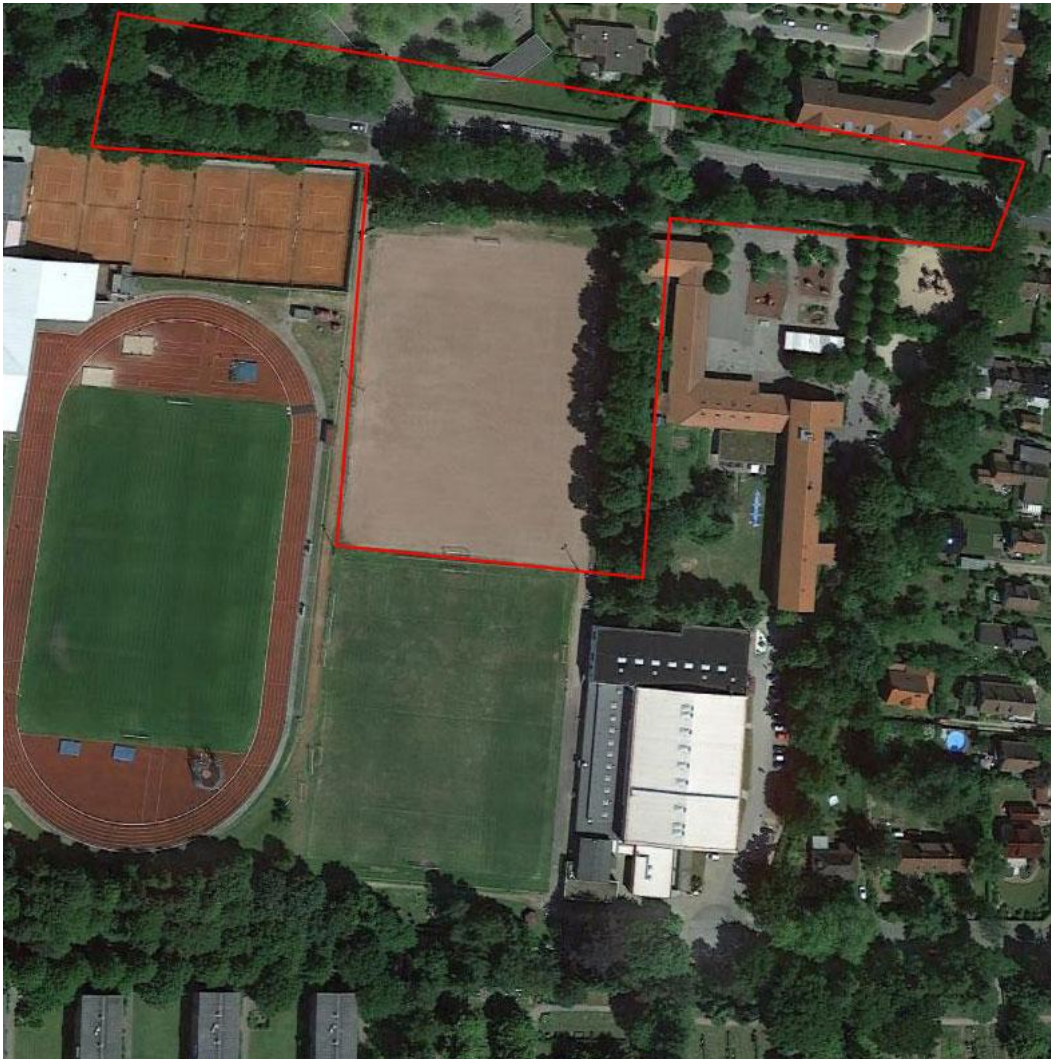


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Luftbild aus Google-Earth™)

Die B-Planneuaufstellung verfolgt folgende Ziele:

- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ auf einer bisherigen Sportfläche, dadurch bedingt Wegfall einer Baumreihe sowie von öffentlichen Stellplätzen,

- Erhaltung des Knickabschnitts im Bereich der geplanten Feuerwehr zwischen Ein- und Ausfahrt, dadurch weitestgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes mit einer ortsbildbestimmenden Eiche sowie weiterer Großbäume,
- Erhalt des östlich angrenzenden Knickabschnitts mit einigen Großbäumen,
- Verlegung der bestehenden Bushaltestelle und der vorhandenen Lichtsignalanlage weiter nach Westen, d.h. Neubau eines Ein- und Ausstiegsbereichs parallel zur Fahrbahn, dadurch Verlust eines Knickabschnitts mit zwei Bäumen.

Die Überplanung erfolgt im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung.

Durch den vorliegenden landschaftsplanerischen Fachbeitrag soll in einem frühzeitigen Planungsstadium geprüft werden, ob ggf. mit der Realisierung des Vorhabens auf dem geplanten Standort Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden sein könnten.

Da durch die geplanten Festsetzungen Arten betroffen sein könnten, die nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, wurde eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten durchgeführt. Zu untersuchen war, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen. Die Bestandserfassung wurde in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt (s. Kap. 4) und darauf aufbauend eine Artenschutzbeurteilung vorgenommen (s. Kap. 6).

Der Fachbeitrag liefert eine landschaftsplanerische Ersteinschätzung. Eine ausführliche schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wie im Umweltbericht ist jedoch nicht Gegenstand des Fachbeitrags.

2 Untersuchungsrahmen

Der Fachbeitrag dient einer Erstabschätzung wie oben beschrieben. Insofern wurde der Untersuchungsrahmen knapp gehalten und der Aufgabenstellung angemessen nur wesentliche Unterlagen ausgewertet:

- Landschaftsplan der Stadt Reinbek 1998,
- Vorentwurf Feuerwehrhaus Reinbek, Arch.gem. Derveaux, Rimpau und Bauer, Berlin 11/2015,
- Verkehrskonzept zum B-Plan Nr. 112 „Feuerwehr Reinbek“, SBI, Hamburg 02/2016,
- Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzgutachten zum B-Plan Nr. 112, Dipl. Biologe Karsten Lutz, Hamburg 05/2016.

Eine Begründung zur Planänderung liegt z.Zt. noch nicht vor.

3 Auswertung von übergeordneten landschaftsplanerischen Fachplänen

Der Landschaftsplan der Stadt Reinbek (LP 1998) stellt für die Vorhabenfläche Sportflächen dar. Entlang des Mühlenredders ist der Erhalt des Knicks vorgesehen.

Der B-Plan folgt dem Prinzip der Innen- und Nachverdichtung gem. § 1a BauGB zugunsten einer Nicht-Inanspruchnahme von bisher nicht genutzten Flächen im Außenbereich.



Abbildung 2: Landschaftsplan der Stadt Reinbek

4 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

4.1 Nutzungen

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet den Straßenraum des Mühlenredders sowie die geplanten Flächen der Feuerwehr, die zum größten Teil auf den derzeitigen Sportflächen (Grandplatz) liegen (s. auch Abb. 1).

Der in seinem Gesamtverlauf überwiegend durch Knicks und Baumreihen flankierte Mühlenredder ist relativ stark befahren. Auf der Südseite der Straße liegt ein kombinierter Rad- und Fußweg, der durch den vorhandenen Knick von der Straße getrennt wird. Auf der Nordseite verläuft ein Fußweg, von der Fahrbahn durch einen Stellplatzstreifen getrennt. Im Straßenabschnitt vor dem geplanten Feuerwehrgelände liegt auf der südlichen Straßenseite eine Bushaltestelle. Der Bus hält derzeit in der Fahrbahn. Diagonal nach Westen liegt die entsprechende Haltestelle für die Gegenrichtung. Auch hier hält der Bus in der Fahrbahn. Dazwischen befindet sich eine Lichtsignalanlage.

Die Haltestellen werden insbesondere von Schülern der angrenzenden Schulzentren genutzt: im Osten die Grundschule Mühlenredder sowie im Norden das

Schulzentrum Mühlenredder. Desweiteren befinden sich im näheren Umfeld eine Kindertagesstätte, eine Wohnanlage für Betreutes Wohnen sowie weitere Sportstätten und weitläufige Sportflächen.

Zwischen der Sportfläche und der Straße Mühlenredder bzw. dem parallel verlaufendem Knick liegt eine schmale Fahrgasse mit angrenzenden, öffentlichen Stellplätzen sowie eine Baumreihe aus überwiegend Nadelbäumen. Die Stellplätze werden von den Sporttreibenden genutzt sowie von Eltern, die ihre Schüler zu den Schulen bringen.

Die Verkehrssituation wird bereits heute in den Zeiten des Schulbeginns und -endes als problematisch eingeschätzt. Durch die Verlegung des Feuerwehrstandortes werden weitere Verschlechterungen des Verkehrsablaufs und der Verkehrssicherheit (Schulwegsicherung) befürchtet.

4.2 Boden und Wasser

Zu den Baugrundverhältnissen liegen derzeit keine Angaben vor. Die hohe Versiegelung im Straßenraum und auf den Sportflächen sind als Vorbelastungen zu sehen.

4.3 Biotoptypen/Vegetation

Bestand

Die Bestandserfassung im Plangebiet erfolgte am 23. und 25. Mai 2016. Die Vermessung (Abb. 3, 5, 8) zeigt den Vegetationsbestand im Plangebiet.

Nachfolgend werden die im Bereich des Plangebietes und ihrem direkten Umfeld vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen beschrieben.

Knickabschnitt Ost:

Der östliche Knickabschnitt im Vorfeld der Grundschule wurde erst vor kurzer Zeit frisch auf den Stock gesetzt. Der Knickwall ist großflächig mit Efeu bewachsen. Im Unterwuchs befinden sich Ahorn, Hasel und vereinzelt Ziergehölze. Dominant sind die folgenden zehn großen Bäume, in der Überzahl Eichen.

Nr.	Baumart	Stammdurchmesser	Erhalt / Wegfall
1	Eiche (Quercus robur)	90 cm	Erhalt
2	Eiche (Quercus robur)	50 cm	Erhalt
3	Eiche (Quercus robur)	60 cm	Erhalt
4	Eiche (Quercus robur)	75 cm	Erhalt
5	Eiche (Quercus robur)	25 cm	Erhalt
6	Eiche (Quercus robur)	25 cm	Erhalt

7	Hainbuche (Carpinus betulus)	45 cm	Erhalt
8	Eiche (Quercus robur)	50 cm	Erhalt
9	Hainbuche (Carpinus betulus)	45 cm	Erhalt
10	Robinie (Robinia pseudoaccacia)	30 cm	Erhalt

Tabelle 1: Bäume im östlichen Knickabschnitt

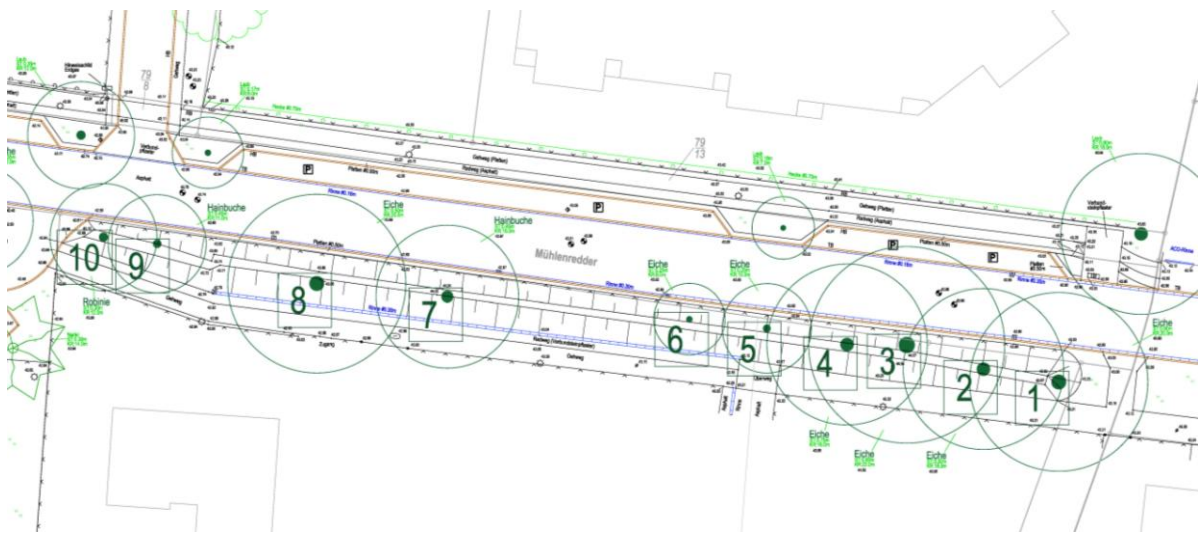


Abbildung 3: Knickabschnitt Ost (Vermessung)



Abbildung 4: Foto Knickabschnitt Ost (Vorfeld Grundschule)

Knickabschnitt Mitte:

Der mittlere Knickabschnitt wurde ebenfalls erst vor kurzer Zeit frisch auf den Stock gesetzt. Im Bereich der vorhandenen Bushaltestelle ist der Knick unterbrochen. Westlich der Haltestelle steht eine besonders große und ortsbildprägende Eiche (Baum-Nr. 15), die mit einem schmalen Bretterzaun zum Schutz des Wurzelbereiches eingefriedet ist. Der Knickwall ist mit Efeu bewachsen. Die Strauchschicht besteht aus Hasel und Feldahorn, der Knick ist jedoch deutlich baumgeprägt:

Nr.	Baumart	Stammdurchmesser	Erhalt / Wegfall
11	Eiche (Quercus robur)	35 cm	Wegfall (Ausfahrt Feuerwehr)
12	Eiche (Quercus robur)	65 cm	Erhalt
13	Eiche (Quercus robur)	40 cm	Erhalt
14	Eiche (Quercus robur)	45 cm	Erhalt
15	Eiche (Quercus robur)	120 cm	Erhalt
16	Eiche (Quercus robur)	25 cm	Wegfall (Einfahrt Feuerwehr)

Tabelle 2: Bäume im mittleren Knickabschnitt

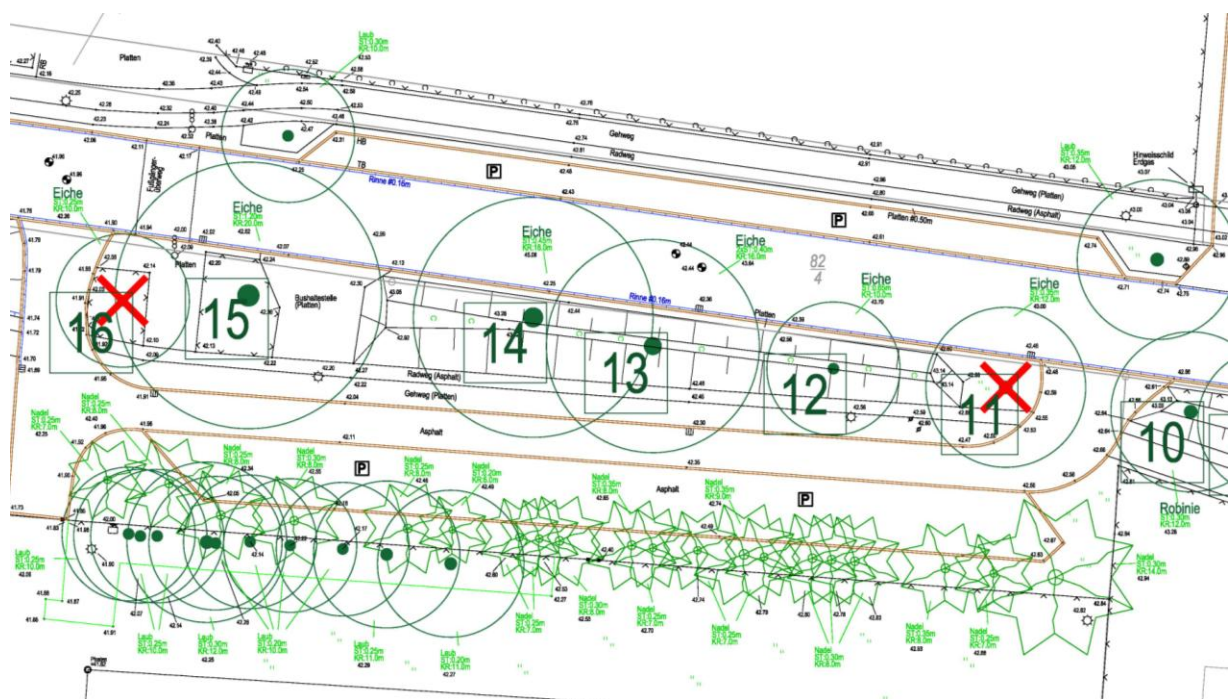


Abbildung 5: Knickabschnitt Mitte (Vermessung)



Abbildung 6: Bushaltestelle im mittleren Knickabschnitt



Abbildung 7: mittlerer Knickabschnitt mit ortsbildprägender Eiche

Knickabschnitt West:

Der westliche Knickabschnitt ist derzeit am naturnähesten ausgeprägt und ist ebenfalls stark baumdominiert. Auch hier herrschen Eichen vor, die für einen Knick relativ eng stehen und diesen stark prägen. Parallel zum Knickwall erstreckt sich ein breiter Vegetationsstreifen, der überwiegend mit Hartriegel (Cornus) und teilweise mit Hasel bestanden ist. Der Knickwall ist mit Efeu bewachsen, teilweise finden sich Farne und strauchartige Hainbuchen.

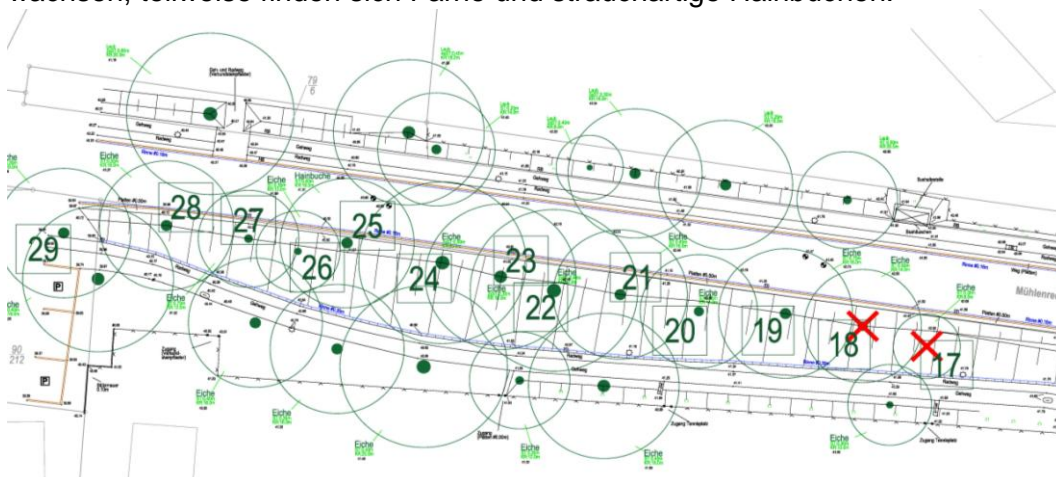


Abbildung 8: Knickabschnitt West (Vermessung)

Folgende Bäume prägen den Knick:

Nr.	Baumart	Stammdurchmesser	Erhalt / Wegfall
17	Eiche (Quercus robur)	35 cm	Wegfall (Bushaltestelle)
18	Eiche (Quercus robur)	50 cm	Wegfall (Bushaltestelle)
19	Eiche (Quercus robur)	70 cm	Erhalt
20	Eiche (Quercus robur)	40 cm	Erhalt
21	Eiche (Quercus robur)	45 cm	Erhalt
22	Eiche (Quercus robur)	2x40 cm	Erhalt
23	Eiche (Quercus robur)	2x35 cm	Erhalt
24	Eiche (Quercus robur)	2x50 cm	Erhalt
25	Hainbuche (Carpinus betulus)	40 cm	Erhalt
26	Eiche (Quercus robur)	35 cm	Erhalt
27	Eiche (Quercus robur)	70 cm	Erhalt
28	Eiche (Quercus robur)	55 cm	Erhalt
29	Eiche (Quercus robur)	30 cm	Erhalt

Tabelle 3: Bäume im westlichen Knickabschnitt



Abbildung 9: westlicher Knickabschnitt mit großen Eichen

Grandplatz:

Der jetzige Grandplatz bildet den größten Flächenanteil für die zukünftige Feuerwehrrnutzung. Er wird an beiden Seiten von Rasenstreifen flankiert. Den Übergang nach Osten zur Grundschule bildet eine Baumreihe.



Abbildung 10: Grandplatz

Baumreihe zwischen Parkplatz und Grandplatz:

Zwischen Grandplatz und jetzigem Parkstreifen wächst eine sehr dichte Baumreihe aus überwiegend jungen Fichten und teilweise jungen Ahornen. Die Stammdurchmesser sind überwiegend geringmächtig (i.M. ca. 25 cm).



Abbildung 11: Baumreihe zwischen Grandplatz und Parkplatz

Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende, allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,

- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien wird eine Einstufung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen vorgenommen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

Die folgende Tabelle gibt die Bewertung der vorkommenden Biotoptypen wieder.

Tabelle 4: Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen im und am Rand des Plangebietes	Schutzstatus LNatSchG
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> • nicht vorhanden 	
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> • s.u. 	
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Knicks mit Knickwall und ausgeprägten Überhängen bzw. durch Bäume dominiert* mit Übergang zu Wertstufe 4 	Knicks gem. § 21 (1) Nr. 5 LNatSchG
2	niedriger Biotopwert: Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Wegeraine an den Straßen und am Grandplatz* 	
1	sehr niedriger Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit wassergebundener Befestigung* 	
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Straßen, Wege, asphaltiert 	

*: durch Bauvorhaben betroffener Biotoptyp

4.4 Fauna

4.4.1 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Büro Dipl.Biologe Karsten Lutz, Hamburg wurde zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fauna mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung und Potenzialanalyse beauftragt.

Von dem geplanten Bauvorhaben können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln, Amphibien und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 6).

Das Gebiet wurde am 25.05.2016 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Reinbek. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (Koop & Berndt 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in Petersen et al. (2004), Borkenhagen (2011) sowie BfN (2007).

Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

4.4.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

4.4.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in Petersen et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in Borkenhagen (2011) kommen im Raum Reinbek die meisten der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

4.4.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt:

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Winterquartiere:

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere.

Sommerquartiere:

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Jagdreviere:

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte,

struktureiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, struktureiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes struktureiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit struktureichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

4.4.2.3 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

Quartiere:

Im B-Plangebiet wurden keine Bäume gefunden, die erkennbare größere Verfallserscheinungen wie Totholz oder Höhlungen aufweisen, oder so struktureich sind, dass sie mit ihren Nischen für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen. Hier sind Fledermausquartiere nicht zu erwarten.

Auch die Eichen am Straßenrand und am Ostrand des Grandplatzes sind noch so jung (relativ für eine Eiche) und so gut und intensiv unterhalten (Verkehrssicherungspflicht), dass hier keine für Fledermäuse als Quartier geeigneten Höhlen vorhanden sind. Etwas westlich des Planbereichs befindet sich eine stark geschädigte Eiche, in der Spechtlöcher erkennbar sind. Dieser Baum befindet sich aber außerhalb des hier überplanten Bereichs.

Jagdgebiete (Nahrungsräume):

Die Eichenreihen an der Straße und am Ostrand können als struktureiche Säume oder Laubgehölze aufgrund ihrer Qualität potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Wertmindernd ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch den hohen Versiegelungsgrad im Umfeld die Gesamtqualität gemindert wird. Durch die Straßenbeleuchtung wird der Bereich der Straßenbäume für einige Arten, die Licht meiden, sehr stark im Wert gemindert. Die Gehölzfläche ist insgesamt mit $\frac{3}{4}$ ha relativ klein und kann schon deshalb keine limitierende Bedeutung für Fledermausvorkommen haben.

4.4.3 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 5 dargestellt. Alle Arten können das Plangebiet nur als Nahrungsgast oder Teilrevier nutzen. Das bedeutet, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mitnutzen. Die Reviere reichen aus dem

Gehölzbereich in weitere Flächen der Umgebung bzw. aus diesen heraus in das Untersuchungsgebiet.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Alle Arten brüten bzw. nutzen nur die Gehölzbereiche an der Straße und am Ostrand des Grandplatzes. Die Sportplatzfläche ist für Brutvögel bedeutungslos.

Da der Gehölzbereich in einem stark von Fußgängern genutzten Bereich liegt, sind störungsempfindliche Arten oder Individuen ausgeschlossen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (Knief et al 2010) gefährdet ist.

Tabelle 5: Artenliste der potenziellen Vogelarten

Status: potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	DE	Status	Trend
Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter				
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	○	+
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	○	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	-	V	○	+
Hauszsperrling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	○	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	●	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	●	/
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-	○	+
Verbreitete Gehölzvögel				
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	●	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-	○	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	●	/
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-	○	+
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	-	-	○	+
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	-	-	○	+
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	-	-	○	/
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	●	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	●	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-	●	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	○	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-	●	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	●	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	●	/

	SH	DE	Status	Trend
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	○	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	●	/
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	-	-	●	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	●	+

Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen, Nistkästen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (Mitschke 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen sowie die Wege als Nahrungsraum. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

4.4.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhang IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (Petersen et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich): Feuchtwiesen, Ufer
- *Luronium natans* (Froschzunge): Gewässerpflanze
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel): Süßwasserwatten
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländisches Sichelmoos): Moore, Nasswiesen, Gewässerufer

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Das Feuerwehrgebäude mit seinen Nebenanlagen wird überwiegend auf dem bereits vorhandenen Grandplatz gebaut. Anders als im Lageplan dargestellt, bleibt der baumbestandene Knick an der Straße erhalten. Die Erschließung erfolgt über eine getrennte Ein- und Ausfahrt. Östlich des neuen Gebäudes werden Stellplatzflächen liegen. Südlich des Gebäudes schließen sich Sportflächen an.



Abbildung 12: Lageplan Feuerwehrgerätehaus

Die vorhandene Bushaltestelle „Schulzentrum“ auf der südlichen Straßenseite des Mühlenredders sowie die Lichtsignalanlage werden weiter nach Westen in den sog. westlichen Knickabschnitt verlegt. Entsprechend des Verkehrskonzeptes (s. Abb. 13) sollte der Bus ursprünglich nicht mehr in der Fahrbahn, sondern in einer eigenen Busspur halten, um eine weitere Verschlechterung der Ver-

kehrssituation durch Rückstauverkehre zu vermeiden, insbesondere wenn die Einsatzkräfte der Feuerwehr unter Zeitdruck und im Vorfeld des Einsatzes zum Feuerwehrhaus anfahren.



Abbildung 13: Lageplan verlegte Haltestelle und Busspur (SBI)

Diese Planung hätte zur Folge gehabt, dass in diesem Knickabschnitt 7 große (Stammdurchmesser bis 70 cm, s. Abb. 9) und raumbildende Eichen hätten gerodet werden müssen, was einen großen Verlust für diesen Teil des Mühlenredders bedeutet hätte.

Durch weitere stadt- und verkehrsplanerische Überlegungen und Abstimmungen konnte eine optimierte, den Eingriff in den Naturhaushalt minimierende Lösung gefunden werden: Die Haltestelle auf der Nordseite des Mühlenredders wird weiter nach Osten in die vorhandene Parkbucht verlegt. Dadurch entstehen auf dieser Seite keine Rückstauverkehre durch den haltenden Bus in der Fahrbahn. Insofern kann auf der gegenüberliegenden, südlichen Seite des Mühlenredders auf eine separate Busspur verzichtet werden. Die Haltestelle wird wie geplant nach Westen verlegt, allerdings ohne eine parallel zur Straße verlaufende, ca. 70 m lange Haltespur im Bereich des Knicks. Die notwendige Ein- und Aussteigebucht von ca. 25 m Länge konnte so gelegt werden, dass „nur“ noch 2 Bäume entfallen. Zusammen mit dem notwendigen Wartebereich vor der ebenfalls nach Westen verschobenen Lichtsignalanlage entfallen somit ca. 30 m Knick (s. Kap. 5.2).

5.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser

Durch das Bauvorhaben kommt es zu Versiegelungen und Aufschüttungen des gewachsenen, allerdings bereits anthropogen beeinflussten Bodens. Dadurch wird ein Großteil der natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Insbesondere durch den Abtrag von Oberboden, was allerdings im Plangebiet bereits überwie-

gend im Zuge der vorhandenen Nutzungen vollzogen wurde, geht die Funktion als Lebensraum für Bodenflora und -fauna verloren. Die Bodenfunktionen als Filter, Puffer, Speicher und Transformator werden eingeschränkt bzw. dauert es sehr lange, bis sie sich wieder stabilisiert haben.

Für das Schutzgut Wasser ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Von dem geplanten Bauvorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen.

5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Insgesamt kommt es bei einer Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu einem Verlust von ca. 30 m Knick mit zwei Eichen (35 + 50 cm Stammdurchmesser, s. Abb. 8+9) im westlichen Knickabschnitt sowie der Baumreihe aus recht jungen, überwiegend Nadelbäumen parallel zum Grandplatz (s. Abb. 11) im mittleren Knickabschnitt. Zudem entfallen zwei Eichen (25 + 35 cm Stammdurchmesser) im mittleren Knickabschnitt für die Ein- und Ausfahrt zum Feuerwehrgrundstück.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wären wegen des Schutzes der umliegenden Wohnbebauung unzulässig.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

5.2.1 Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust des Baumbestandes verlieren die aufgeführten, potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein zugenommen hat (Koop & Berndt 2014, Knief et al. 2010) und auch in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (Mitschke 2012).

Haus- und Feldsperling sind Arten, die gern in Kolonien brüten und daher keine festen Nahrungsterritorien besitzen, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zusammenhängt, und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Der Verlust von größeren Bäumen ist für diese Arten kein besonderer Nachteil. Die Bebauung des Grandplatzes schränkt diese Arten nicht ein.

Die übrigen Arten können weiterhin ihre Reviere behalten, da die Umgebung gehölzreich genug ist (s. Abb. 1) und die meisten Gehölzvogelarten im Bestand zunehmen. Diese Vogelarten können ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (Berndt 2007, Mitschke 2009). Darüber hinaus sind die Bestände der meisten Arten in den letzten 10 Jahren gerade auch im Siedlungsbereich angestiegen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören zu den anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

5.2.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Da keine potenziellen Quartierbäume vorhanden sind, gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht verloren.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird etwas verkleinert. Da die hier von Abholzung betroffene Fläche kein besonders herausragender Teil der Grünbereiche in der Umgebung ist, träte auch im schlechtesten Fall nur eine geringfügige Verkleinerung des Nahrungsgebietes ein. Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern, so dass der lokale graduelle und zeitweilige Verlust für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist unwahrscheinlich.

5.2.3 Wirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die in Kap. 5 beschriebene eingriffsminimierende Überplanung kann auf das Roden einiger mächtiger Eichen in einem relativ naturnahen Abschnitt des Mühlenredders verzichtet werden, was als sehr positiv bewertet wird. Trotzdem muss ein ca. 30 m langer Knickabschnitt entfernt werden, um ein Ein- und Aussteigen der Fahrgäste gefahrlos zu ermöglichen. Teilbereiche dieser Fahrgastfläche können wieder begrünt werden, allerdings nicht in Form einer Knickneuanlage.

Der Bereich der vorhandenen Bushaltestelle auf der Südseite des Mühlenredders kann nach dem erfolgten Verlegen der Haltestelle weiter nach Westen entsiegelt und renaturiert werden. Hier kann ein Knickwall neu aufgesetzt werden und mit knicktypischen Pflanzen begrünt werden.

6 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan bzw. seine Änderung kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

6.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

6.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nist-

platz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier bzw. Aktionsraum der Haselmaus als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 5.2.1 beantwortet: Es werden keine Brutreviere von potenziell vorkommenden Arten beseitigt. Damit werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln nicht zerstört oder beschädigt.

6.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen nicht verloren.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

6.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und baumbewohnende Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Gehölzrodung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden könnten. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht zerstört.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Verwirklichung des B-Planes wird nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse treffen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Durch folgende Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt minimiert und ausgeglichen werden:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (15. März bis September - allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG),
- Begrünung des geplanten Ein- und Ausstiegsbereichs im Bereich der nach Westen verschobenen Haltestelle mit naturnaher Bepflanzung,
- Entsiegelung (ca. 40 qm) und Renaturierung der vorhandenen Haltestelle im mittleren Knickabschnitt durch Knickneuanlage in diesem Bereich,
- Neupflanzung von Laubbäumen im Bereich der geplanten Stellplatzanlage am Feuerwehrgebäude,
- **Neuanlage von 85 m Knick am Südrand des Feuerwehrgrundstückes zur Kompensation des Knickverlustes.**

8 Zusammenfassung

Durch den Neubau eines Feuerwehrgebäudes am Mühlenredder werden überwiegend vorhandene Sportflächen überplant. Durch die Funktions- und Nutzungsänderung des Grundstücks werden auch verkehrliche Umplanungen notwendig (verbreiterte Zu- und Ausfahrten, Verlegung der vorhandenen Bushaltestellen und der Lichtsignalanlage).

Von der Überplanung sind ein Knickabschnitt am Mühlenredder sowie eine noch junge Baumreihe aus überwiegend Nadelbäumen am Grandplatz betroffen. Durch eine Optimierung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Naturhaushalt konnte der Knickverlust auf 30 m reduziert werden (Kap. 5). Zudem entfallen 2 Bäume im Knickabschnitt unmittelbar vor dem geplanten Feuerwehrgebäude.

Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 13 Brutvogelarten und weiteren Arten, die hier Nahrung suchen können. Fledermäuse haben keine potenziellen Quartiere. Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Teichmolch] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben erhalten bzw. es können die in Gehölzen brütenden Arten auf andere Gehölzstrukturen im nahen Umfeld ausweichen, so dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen würde.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Das Vorhaben stößt nicht auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse.

Eine Minimierung des Eingriffs kann durch eine Bepflanzung der zu verlegenden Bushaltestelle auf der Südseite des Mühlenredders erreicht werden. Zudem kann die vorhandene Bushaltestelle entsiegelt und als Knick renaturiert werden.

Der Knickverlust von 30 m ist im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Dies kann am Südrand des Plangebietes erfolgen: als Abschirmung der neuen Feuerwehr zum südlich gelegenen vorhandenen Sportplatz soll ein neuer Knick auf der gesamten Grundstücksbreite von ca. 85 m angelegt werden. Der Knick erhält einen fachgerecht ausgebildeten Wall und eine knickgemäße Bepflanzung aus Sträuchern und Bäumen (Eichen als Überhälter).

9 Anhang

9.1 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden, 715 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas, Neumünster, 504 S.
- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridorkartierung in Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 36:147-196
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSMYANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSMYANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

9.2 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Vogelarten der Tab. 5	europäische Vogelarten	Keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	-	Verbotstatbe- stand nicht verletzt
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	-	